Satzung

zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer [1]

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. S. 2729) und des § 23 Viertes Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NW. Nr. 25 vom 16. November 2007), beschließt der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 16.07.2013 die folgende Satzung:

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge nach § 23 KiBiz. Es gelten folgende Regelungen:

§ 1 An- und Abmeldung, Ausschluss

Für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die Bestimmungen der Betreuungsverträge der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Träger teilen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeiträge) als öffentlicher Finanzierungsanteil an den Betriebskosten nach den Bestimmungen des KiBiz erhoben.

(2) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII werden Kostenbeiträge nach den Bestimmungen des KiBiz erhoben.

§ 3 Beitragspflicht/Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder das Förderung in Kindertagespflege erhält. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Bei getrennt, aber weiter in einem Hause lebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt. Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern.

---

[1] geändert durch Satzung vom 05.05.2015 mit Wirkung zum 01.08.2015
geändert durch Satzung vom 22.02.2019 mit Wirkung zum 01.08.2019

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung oder bei Aufnahme in Kindertagespflege.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung. Dieses Kindergartenjahr ist sowohl für den Besuch der Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege beitragsfrei. Für Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind für das Jahr der Zurückstellung vom Elternbeitrag befreit.

§ 4 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.

§ 5 Beitragszeitraum für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflege

(1) Beitragszeitraum bzgl. der Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, welches dem Schuljahr entspricht. Bei unterjähriger Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist für den Monat, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird, der volle Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Der Beitragszeitraum bzgl. der Betreuung durch eine Tagespflegeperson entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtungen oder durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 6 Beitragshöhe

(1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung und Förderung von Kindern in Tagespflege sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sozial gestaffelt (§ 23 Abs. 5 KiBiz). Nach dem Maß der Inanspruchnahme (bis zu 25, bis zu 35 und bis zu 45 Stunden) wird in der Kindertageseinrichtung zwischen Elternbeiträgen für Kinder unter zwei Jahren und für Kinder im Alter ab zwei Jahren unterschieden. In der Kindertagespflege werden keine erhöhten Beiträge für unter zweijährige Kinder erhoben. Bei der Zuordnung der Kinder in die jeweilige Altersstufe der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden.

(2) Die Höhe der Eltern- und der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Tageseinrichtung für Kinder) und (Kindertagespflege) zu dieser Satzung.

(3) Die Elternbeiträge für den Besuch der Tageseinrichtung und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden in analoger Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % erhöht.

§ 7 Reduzierung des Kostenbeitrages

(1) Wird ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in Kevelaer Kindertagespflege gewährt, ist für dieses Kind kein Elternbeitrag für eine Förderung in Kindertagespflege zu leisten, sofern für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder das höchste Stundenkontingent (45 Stunden in der Woche) gebucht wurde und die ergänzende Kindertagespflege notwendig ist.

(2) Wird für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ein geringeres Stundenkontingent (25 oder 35 Stunden) gebucht, ist für die zusätzlich anfallende Betreuung in der Kindertagespflege ein ergänzender Elternbeitrag bis zu dem Höchstkontingent (45 Stunden) der jeweiligen Einstufung gemäß der Beitragstabelle zu entrichten.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig in einer Tageseinrichtung in Kevelaer oder in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so ist ein hälftiger Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind gemäß der Beitragstabelle zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Betreuungsumfang der höhere Beitrag ergibt. Kinder, die eine heilpädagogische Einrichtung oder eine Sprachheilgruppe besuchen, gelten nicht als Geschwisterkinder.

§ 9 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen**.** Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 10 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung auf Grund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 11 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 3 haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu Grunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit allen erforderlichen Belegen und/oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Ohne den geforderten Nachweis oder ohne Erklärung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber der höchsten Einkommensstufe zuordnen, brauchen keine Einkommensunterlagen vorzulegen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft und hebt die bisherige Satzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 04.04.2008 und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 04.04.2008 mit Wirkung zum 31.07.2013 auf.

Kevelaer, den 17.07.2013

gez. Dr. Axel Stibi
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 6

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege staffelt sich wie folgt ab dem 01.08.2019 und erhöht sich jeweils zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres um 1,5%:

Elternbeiträge Kindergarten 2019/2020								
			Kinder ab 2 J.			Kinder unter 2 J.		
	Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Stufe 0	bis 15.000,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	bis 24.542,00 €		25,54 €	32,50 €	51,06 €	63,83 €	81,24 €	97,49 €
Stufe 2	bis 30.677,50 €		34,82 €	44,11 €	69,05 €	87,04 €	110,25 €	132,31 €
Stufe 3	bis 36.813,00 €		44,10 €	55,71 €	87,04 €	110,25 €	139,26 €	167,12 €
Stufe 4	bis 42.948,50 €		58,61 €	73,70 €	113,74 €	146,52 €	184,24 €	221,09 €
Stufe 5	bis 49.084,00 €		73,12 €	91,68 €	140,43 €	182,79 €	229,21 €	275,05 €
Stufe 6	bis 61.355,00 €		116,05 €	143,91 €	217,02 €	290,13 €	359,77 €	431,72 €
Stufe 7	bis 80.436,00 €		188,75 €	264,25 €	339,75 €	344,77 €	482,69 €	620,60 €
Stufe 8	bis 100.545,00 €		218,24 €	305,52 €	392,82 €	374,26 €	523,96 €	673,67 €
Stufe 9	über 100.545,00 €		247,71 €	346,80 €	445,89 €	403,74 €	565,24 €	726,74 €

In der Kindertagespflege werden keine erhöhten Beiträge für unter zweijährige Kinder erhoben. Hier gilt ausschließlich die Tabelle für Kinder ab 2 Jahren.

Stufe 0:
Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes; Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes werden ab dem 01.08.2019 in der Elternbeitragsstufe 0 verortet und sind demnach für die Dauer des Leitungsbezuges nicht beitragspflichtig.